



Amtliche Bekanntmachungen

Berichtigung

Auf Seite 29 im Amtsblatt der Stadtzeitung Nummer 17 vom 8. September ist ein drucktechnischer Fehler unterlaufen. Richtig muss es heißen:

„Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 462 für den Bereich an der Flößbaustraße Ecke Waldstraße (ehemalige Carreragelände) die Grundstücke mit den Flurnummern 1066/32, 1472/7, 1472/11, 1473, 1473/11, und 1473/12 in der Gemarkung Fürth betreffend.“

Es handelt sich also um eine ordnungsgemäße ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 92 zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwache Fürth und Darstellung der Nutzungen im Umfeld im Bereich nördlich der Kapellenstraße

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2004 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 92 vom 8. Dezember 2003 sowie den dazugehörigen Erläuterungsbericht vom Januar 2004 beschlossen (Feststellungsbeschluss). Gegenstand der Änderung ist die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen mit den Signaturen „Feuerwehr“, „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und einer gemischten Baufläche im Bereich Rednitz- und Pegnitzgrund in Fürth.

Diese Änderung wurde mit Regierungsschreiben 420-4621/Füs-1/90 vom 17. August 2004 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die genehmigte Planänderung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Plan mit Erläuterungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Stadtplanungsamt Fürth, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III.

Stock, Zimmer 307 eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gem. § 214, § 215, § 215 a BauGB:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fürth, 13. September 2004, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

I. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	300.000	57.524.586	57.224.586
die Ausgaben	-	300.000	57.524.586	57.224.586

§ 2

Unverändert.

§ 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 6.955.700 Euro auf 13.038.700 festgesetzt.

2) Unverändert.

3) Unverändert.

§ 4

Unverändert.

§ 5

Unverändert.

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28. Juli 2004 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 24. August 2004 GZ: 230-1512 c – 1/04 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 214, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 13. September 2004, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis-Kirchweih

Vom 6. September 2004

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3, und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öf-

fentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – BayRS 2011-2-I) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis-Kirchweih vom 2. August 2001 wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Betriebsverbot für Fahrgeschäfte

(1) Um ein Scheuen von mitgeführten Tieren und eine damit einhergehende Gefährdung von Menschen zu vermeiden, ist während des Fürther Erntedankfestzuges der Betrieb aller Fahrgeschäfte, die auf folgenden Plätzen und Straßen platziert sind, verboten:

- Fürther Freiheit (nur im nordwestlichen Bereich, unmittelbar angrenzend an die Friedrichstraße)
- Königstraße (nur im unmittelbaren an die Brandenburger Straße/Königsplatz angrenzenden Bereich).

(2) Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich auch auf das Betreiben von Lautsprecheranlagen.

(3) Der Betrieb ist einzustellen, sobald der Anfang des Erntedankfestzuges von der Schwabacher Straße kommend die Friedrichstraße, bzw. von der Schwabacher Straße kommend die Brandenburger Straße erreicht.

Der Betrieb darf frühestens wieder aufgenommen werden, wenn das Ende des Erntedankfestzuges von der Friedrichstraße kommend in die Rudolf-Breitscheid-Straße eingebogen ist, bzw. von der Brandenburger Straße kommend, das Rathaus passiert hat.

(2) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über

1. die Betriebszeiten in § 3,
2. das Aufstellen der Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte oder das Einnehmen oder Wechseln der Plätze, das Wegfahren von Fahrzeugen in § 5,
3. das Mitführen und Festlegen von Hunden auf dem Kirchweihgelände in § 6,
4. das Rauchen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften und sonstigen geschlossenen Räumen in § 7 Nr. 1,
5. das Verwenden von Papierausschmückungen in § 7 Nr. 2,
6. das Anbieten, Verkaufen oder Verwenden von Gegenständen im Sinne von § 7 Nr. 3,

7. das Benützen von Lautsprechern, Schallhörnern, Sirenen und Signalen in § 8 Abs. 2 und 3,

8. das Verbot des Betriebs von Fahr- geschäften während des Erntedank- festzuges in § 8 a zuwiderhandelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 28. Juli 2004 be- schlossen. Sie wird hiermit ausgefer- tigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 6. September 2004, STADT FÜRTH
I. V. Hartmut Träger, Bürgermeister**

Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baure- ferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-26 11.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Aus- schreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ort der Ausführung: Haupt- kläranlage Fürth, Erlanger Straße

105, 90765 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der elek- trotechnischen Ausrüstung für eine Notstromversorgung und ein zweites Profibusnetz in der Hauptkläranlage Fürth. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen: Zweimal Sanftanlaufgeräte je 250 kW; drei Mal ausfahrbare Leistungsschalter 800 A; 20 Mal Leistungsschalter 63 bis 250 A fest bzw. ausfahrbar; zwei Mal USV-Anlage je 10kVA; ca. 1500m Starkstromkabel NYY drei Mal 1,5 bis drei Mal 25 qmm; ca.

3400m Lichtwellenleiterkabel; ca.15 LWL-Spleißboxen; ca. 15 Optical Link-Module; Softwareanbindungen an vorhandene SPS-Stationen der S5- und S7-Serie der Fa. Siemens; Dokumentation in CAD.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigen von Entwürfen: Ent- fällt.

4. Ausführungsfrist: Voraussichtli- cher Baubeginn: Dezember KW50/ 2004; voraussichtliches Bauende: April KW17/2005.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zim- mer 12, 90762 Fürth, Telefon 0911/ 974-2602, Fax 0911/974-26 11. Verdin- gungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 28. September 2004** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunter- lagen (Doppelexemplar und ein- en 3,5" Datenträger im DA 83 Format) können gegen Bezahlung eines Betrages von 45,90 Euro ab- geholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nach- weis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676-859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zu- rückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebots- eingang: Dienstag, 12. Oktober 2004, 14 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwal- tungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotsöffnung zuge- lassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: 12. Oktober 2004, 14 Uhr, Rudolf-Breitscheid- Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicher- heit: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch selbst- schuldnerische Bürgschaft zu leis- ten. Es werden nur Bürgschaften ein- es in der Europäischen Union zu- gelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbe- dingungen: Abschlags- und Schluss- zahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Aus- führung von Bauleistungen (ZVB).

10. Rechtsform der Bietergemein-

Die infra informiert ...

... über die Preissänderung im infra standard gas und infra privat gas zum 1. Oktober 2004.

Im Referenzzeitraum von Januar bis Juni 2004 stiegen die Heizölpreise im Vergleich zum Stand der letzten Preisanpassung vom April 2004 von 29,07 auf 30,17 €/hl.

Die infra muss damit die an leichtes Heizöl gebundenen Arbeitspreise der Allgemeinen Erdgasstarife und der Sondertarife zum 1. Oktober 2004 ebenfalls leicht anpassen, und zwar um 0,1 Ct je Kilowattstunde (kWh). Je nach Verbrauch und Tarif bedeutet dies einen Anstieg der Kosten für Erdgas zwischen 2 und 3 % für das vierte Quartal 2004.

Die Grundpreise bleiben weiterhin unverändert, werden jedoch zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen.

Damit gelten ab dem 1. Oktober 2004 für die Kunden der infra folgende Erdgaspreise:

	Arbeitspreise		Grundpreise (unverändert)		Günstig bis zu einem Jahresverbrauch von (kWh/Jahr)
	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	
infra standard gas					
Kleinverbrauchstarif	7,39	8,57	15,36	17,82	1.595
Grundpreistarif I	5,20	6,03	50,28	58,32	3.395
Grundpreistarif II	3,97	4,61	92,04	106,77	11.189
Regel Sondertarif	3,23	3,75	174,84	202,81	966.360

- Die Nettopreise enthalten die Ökosteuer von derzeit 0,55 Ct/kWh sowie einen Nachlass von derzeit 0,2812 Ct/kWh und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 16 % und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Zur Information: Die Umrechnung von Betriebskubikmeter (m³) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. mit dem Faktor 10,35.

Da der Verbrauch je Kunde witterungsbedingten Schwankungen unterliegt, rechnet die infra am Jahresende den Gasverbrauch im infra standard gas stets mit dem jeweils günstigsten Tarif ab (d.h. Bestabrechnung zwischen den Tarifen Kleinverbrauchstarif bis Regel Sondertarif).

Bei dem Preismodell infra privat gas für das „Heizen mit Erdgas“ gilt ab dem 1. Oktober 2004 folgende Preisstellung:

	Arbeitspreise		Grundpreise (unverändert)		Günstig bei einem Jahresverbrauch von (kWh/Jahr)
	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	
infra privat gas	3,17	3,68	174,84	202,81	über ca. 10.350

Voraussetzungen für das Produkt infra privat gas sind eine **Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten** und der **bargeldlose Zahlungsverkehr**.

Um die Jahresmenge jedoch den Zeiträumen vor und nach der Preisänderung genau zurechnen zu können, empfiehlt die infra allen **Heizgaskunden mit einem Verbrauch über 10.000 Kilowattstunden im Jahr**, die Zählerstände in der letzten September- bzw. der ersten Oktoberwoche abzulesen und an den Energieversorger zu melden. Dazu kann der 24-h-Service genutzt werden. Unter der **Gratisrufnummer 0800/4637 2383** bzw. der Tasteneingabe 0800/infra fue besteht die Möglichkeit rund um die Uhr Nachrichten zu hinterlassen.

Auch per E-Mail unter abrechnung@infra-fuerth.de können der infra die Zählerstände mitgeteilt werden.

Die Abschlagszahlungen der einzelnen Kunden werden ab Oktober 2004 von der infra **NICHT** automatisch angepasst.

mehr als Energie

infra

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

www.infra-fuerth.de

schaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: 11. November 2004.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken; VOB-Stelle; Promenade 27; 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-26 11.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Seeacker Schule (GS und HS), Carlo-Schmid-Straße 39, 90765 Fürth.1

b) Auftragsgegenstand: Heizung. Eröffnungstermin: 13. Oktober 2004, 14 Uhr, LV-Kosten: 10,20 Euro, Ausführungsfrist: 26. Oktober bis 5. November 2004 (Herbstferien).

Leistungsumfang: zwei St. Heizkessel Demontage je 150 kW, zwei St. Heizungsumwälzpumpe DN 40 demontieren, drei St. Ausdehnungsgefäß je 150 l demontieren, ein St. Brennwärtekessel 105 kW mit Brenner und Regelung (als Führungskessel), ein St. Niedertemperaturkessel 105 kW mit Brenner und Regelung, ein St. Ausdehnungsgefäß 450 l, zwei St. Heizungsumwälzpumpe DN 40, Kamin-sanierung.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-26 11. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem 22. September 2004 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: siehe 3. b), Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 12. November 2004.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach VOB

Die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg,

Schwabach und das Klinikum Nürnberg, vertreten durch die Stadt Nürnberg, Hochbauamt, Bereich Bau, Marientorgraben 11, 90402 Nürnberg, Telefon 0911/231-4245, Fax: 0911/231-5628, beabsichtigen, folgende Leistungen im Rahmen einer **Beschränkten Ausschreibung** nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB zu vergeben.

Die Leistung besteht im Wesentlichen aus: (Aufzählung der wichtigsten Teilleistungen, ggf. getrennt nach Losen mit den Bezeichnungen A, B usw.)

Los 1 Stadt Erlangen (ER)

Los 2 Stadt Fürth (FÜ)

Los 3 Stadt Nürnberg (N)

Los 4 Stadt Schwabach (SC)

Los 5 Klinikum Nürnberg (KN).

		ER	FÜ	N	SC	KN	
1.	Gerüstbauarbeiten	2	4	5	1	5	AN
2.	Erd-, Mauer- und Betonarbeiten	2	6	12	2	12	AN
3.	Kanalreinigung/-untersuchung	1	4	6	1	6	AN
4.	Naturwerksteinarbeiten	1	4	10	--	10	AN
5.	Zimmerarbeiten	1	3	4	1	4	AN
6.	Dachdeckungs/-abdichtungsarbeiten	3	5	10	2	10	AN
7.	Klempnerarbeiten	2	6	14	2	14	AN
8.	Putz- und Stuckarbeiten	3	6	10	2	10	AN
9.	Fliesenarbeiten	2	5	8	2	8	AN
10.	Tischlerarbeiten	2	5	11	2	11	AN
11.	Parkettarbeiten	1	--	3	--	3	AN
12.	Metallbau-/Schlosserarbeiten	1	5	15	2	15	AN
13.	Rolladenarbeiten	2	3	4	--	4	AN
14.	Verglasungsarbeiten	2	3	6	1	6	AN
15.	Anstricharbeiten	--	8	25	3	25	AN
16.	Bodenbelagsarbeiten	--	4	6	2	6	AN
17.	Sanitärinstallation, Gas, Wasser	2	8	25	--	25	AN
18.	Diamantbohren/-sägen	1	2	4	--	4	AN
19.	Betoninstandsetzung	1	2	6	--	6	AN

Ausführungszeitraum: vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005.

Anträge auf Teilnahme müssen **spätestens bis zum Freitag, 24. September 2004**, bei der Stadt Nürnberg, Bauverwaltungs- und Vergabeamt, Bauhof 9, Nebeneingang EG, 90402 Nürnberg, eingehen.

Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Postfach 606, 91511 Ansbach.

Sonstige Angaben: Firmen, die für eine dieser Städte bisher noch keine Leistungen dieser Art ausgeführt haben, müssen mit der Bewerbung die nach VOB/A § 8 Nr. 3 erforderlichen Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorlegen.

Der Gesamtauftragsumfang wird, in Abhängigkeit von Angebot und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Firmen voraussichtlich auf die angegebene Auftragsnehmerzahl/Gewerk

mit Rahmenverträgen verteilt. Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag beträgt bei Rahmenverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A zustande gekommen sind, max. 10.000,00 Euro einschl. Umsatzsteuer.

Aufteilung in Lose: Es können einzelne, mehrere oder alle Lose angeboten werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Der Versand der Verdingungsunterlagen erfolgt ab **Montag, dem 4. Oktober 2004**.

Mit dem Antrag auf Teilnahme besteht kein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb Bauunterhalt 2005 für alle städt. Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.)

Gewerke:

- 1. Blitzschutzarbeiten
- 2. Drahtzaunarbeiten
- 3. Elektroinstallationsarbeiten
- 4. Heizungsarbeiten
- 5. Isolierarbeiten
- 6. Lüftungsarbeiten

Die STADT FÜRTH bittet die interessierten Handwerksbetriebe, ihre Bewerbungen **bis spätestens 6. Oktober 2004** an das Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, zu senden. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 101/102, zur Einsicht auf.

STADT FÜRTH, Baureferat